

Herr Nationalrat
Bruno Zuppiger
c/o Zuppiger & Partner AG
Posfach 1013 / Schweizergasse 14
8021 Zürich

Bern, 9. Februar 2007

Gesetz über die Anwendung von Zwangsmassnahmen : Diensthunde und Elektroschockgeräte

Herr Nationalrat,

Sie werden anlässlich der nächsten Session das Gesetz über die Anwendung von Zwangsmassnahmen in der Ausschaffungspraxis behandeln. Dieses von Amnesty International geforderte Gesetz zur Regelung und Harmonisierung der Praxis in den Kantonen, erscheint uns in der Form, die der Entwurf nach dessen Behandlung durch die Staatspolitische Kommission annahm, in zwei Punkten nicht akzeptabel: Der Polizei wird die Möglichkeit zum *Einsatz von Diensthunden* und zum *Gebrauch von lähmenden Elektroschockgeräten* eingeräumt.

Amnesty International hatte während der Vernehmlassung die Tatsache begrüsst, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird. Wir müssen heute leider feststellen, dass die Möglichkeit des Einsatzes von Hunden und von Elektroschockgeräten diesem Prinzip keinen Respekt zollt. Wir fordern Sie deshalb dazu auf, gegen diese Möglichkeiten vorzugehen.

1. Der Einsatz von Diensthunden

Der Europäische Kodex für die Polizeiethik¹ schreibt eine ganze Reihe von Prinzipien bezüglich des Handelns bzw. einer Intervention der Polizei vor. Darin enthalten : « *Die Polizei darf nur in absoluten Notfällen und allein um ein legitimes Ziel zu erreichen auf Gewalt zurückgreifen. Die Polizei darf nur Gewalt anwenden, wenn dies ungedingt nötig ist um einen legitimen Zweck zu erreichen* » (Prinzip 37)

Artikel 14 im Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit eines Diensthundeeinsatzes als Hilfsmittel bei polizeilichen Zwangsmassnahmen vor. Amnesty betrachtet diese Massnahme als unverhältnismässig, umso mehr, da die Anwendung von Zwangsmassnahmen in der grossen Mehrheit der Fälle nicht bei Kriminellen oder gefährlichen Personen, sondern bei Ausländerinnen und Ausländern zum Tragen kommt, deren einziger Gesetzesverstoss es ist, sich illegal in der Schweiz

¹ Angenommen durch das Ministerkomitee des Europarats am 19.09.2001

Amnesty International est une organisation mondiale, oeuvrant à la promotion et à la défense des droits humains fondamentaux. Indépendante et impartiale, Amnesty International fonde son action sur la rapidité et l'efficacité de l'aide aux victimes des violations des droits de la personne.

Ses activités sont financées par ses seuls membres et par des dons privés.

Prix Nobel de la Paix 1977

Amnesty International ist eine weltweite Bewegung, die für die Förderung und Verteidigung der fundamentalen Menschenrechte arbeitet. Unabhängig und unparteilich, zielen ihre Aktionen auf schnellste und wirksame Hilfe für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Die Aktivitäten der Organisation sind nur durch ihre Mitglieder und mit privaten Spenden finanziert.

Friedensnobelpreis 1977

aufzuhalten. Auch wenn die Hunde, insbesondere bei der Rauschgiftfahndung, der Polizei manchmal eine nützliche Hilfe sind, sind sie genauso ein Mittel zur **Einschüchterung** oder sogar zur **Demütigung**. Die Bilder aus dem irakischen Gefängnis von Abu Ghraib erinnern uns leider daran. Die Hunde werden ausserdem je nach Kultur verschieden wahrgenommen; es ist z.B. bekannt, dass sich die Mehrheit der schwarzafrikanischen Staatsangehörigen vor diesen Hunden fürchtet. Diese Angst kann zusätzliche Spannungen herbeiführen und in Panik und Eskalation bei der Anwendung von Zwangsmassnahmen resultieren.

Schliesslich muss man sich bewusst sein, dass in der Praxis ausgewiesene Ausländer (Männer, Frauen und Kinder) unter das Polizeigeleit mehrerer Personen gestellt werden und der zusätzliche Einsatz eines Hundes keineswegs nötig ist, um die Wirksamkeit zu erhöhen.

2. Elektroschockgeräte (Tasers)

Die « Grundsätze betreffend den Rückgriff auf Gewalt und den Einsatz von Feuerwaffen der Verantwortlichen bei der Gesetzesanwendung »² beschreiben sehr eindeutig und strikt die Bedingungen, unter denen die GesetzesvertreterInnen autorisiert sind, von Waffen Gebrauch zu machen, nämlich « *bei rechtfertigender Notwehr, oder um Dritte im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Bedrohung von Tod oder ernster Verletzung zu verteidigen, um eine besonders schwere lebensgefährliche Strafhandlung zu verhindern oder um die Verhaftung einer solchen riskanten Person, die den Anordnungen der Behörde keine Folge leistet oder fliehen will, vorzunehmen, und zwar nur dann, wenn weniger extreme Massnahmen ungenügend sind, um dieses Ziel zu erreichen.* » Die allgemeinen Umstände, unter denen das Gesetz über den Einsatz von Zwangsmassnahmen zur Anwendung kommt, scheint uns nicht mit den eben erwähnten Bedingungen übereinzustimmen.

Die lähmenden Elektroschockwaffen vom Typ « Taser » werden von den Herstellern als nicht-tödliche Waffen eingestuft. Und doch existieren aus dem Zeitraum zwischen 2002 und 2006 **in den USA und in Kanada mehr als 200 durch Amnesty International dokumentierte Fälle, in denen der Tasergebrauch zum Tod führte**. Obwohl nicht in sämtlichen Fällen klar ist, dass der elektrische Schock die direkte Todesursache war, hat dieser jeweils sehr entscheidend dazu beigetragen; insbesondere da die Waffen gegen Personen in einer geschwächten körperlichen Verfassung, gegen ältere oder auch gegen unter Einfluss von Alkohol oder Betäubungsmitteln stehende Personen eingesetzt wurden.

Zur Erinnerung: Diese Waffen schießen über eine Distanz von bis zu zwölf Meter zwei Metallprojekteile, die in die Muskulatur des Opfers eindringen und über einen elektrischen Leitungsdraht mit dem Taser verbunden sind. Der Schütze kann danach durch einfaches Drücken eines Knopfes eine Spannung von bis zu 50'000 Volt erzeugen und dadurch eine kurzzeitige Lähmung des Opfers provozieren. Das

² Adoptés par le 8^{ème} Congrès des Nations Unies pour la prévention du crime et le traitement des délinquants en septembre 1990.

Risiko, eine besonders empfindliche Körperstelle, wie das Gesicht oder die Augen, zu treffen ist gross, insbesondere da das Ziel sich in Bewegung befindet, wie dies bei einer Person, die sich wehrt, der Fall ist.

Amnesty International ist nicht gegen die Anwendung des «Tasers», wenn dies die einzige Alternative der tödlichen Gewalt ist, verlangt aber, dass diese nur von technisch und psychologisch ausgebildetem Personal benützt wird.

Im Rahmen der Ausschaffung eines abgewiesenen Asylantragstellers, sieht Amnesty International keine Legitimation für einen Gebrauch von Elektroschockgeräten. Die Zielperson, in jedem Fall unbewaffnet, sollte für sich selbst oder für andere keine Gefahr darstellen, die den Einsatz einer solchen Waffe erfordern würden.

Der Bundesrat hat nach der Vernehmlassung den richtigen Entscheid getroffen, als er von der Möglichkeit zum Einsatz von Elektroschockgeräten absah. Diese Möglichkeit wurde auch im Ständerat nicht mehr erwähnt. Zudem haben die Verantwortlichen der Polizei klar auf die mit den Tasers verbundenen Risiken hingewiesen.

Amnesty International fordert Sie bei der Überprüfung des Gesetzes durch die Bundesversammlung dringendst auf, Mittel, wie der Einsatz von Diensthunden und von Elektroschock-Waffen zu verweigern, da sie unverhältnismässig sind, um das gesuchte Ziel der Ausführung der sicheren Rückschaffung zu erreichen, die vor allem unter Beachtung der menschlichen Würde und der Grundrechte vollzogen werden soll.

Wir stehen Ihnen mit den Berichten von Amnesty International und zusätzlichen Informationen zur Verfügung. In der Hoffnung, dass Sie für unsere Argumente empfänglich sind, verbleiben wir mit besten Grüssen.

**Amnesty International
Schweizer Sektion**



**Alain Bovard
Jurist - Lobbyist**